

---

# **Statuten**

## **Schützengesellschaft**

### **Cordast-Burg-Guschelmuth**

**Gegründet 2011**

---

## I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1** Die Schützengesellschaft Cordast-Burg-Guschelmuth, gegründet am 19. Januar 2011 mit Sitz in 1792 Cordast (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ging aus der Fusion der Schützengesellschaft Cordast-Guschelmuth und der Schützengesellschaft Burg hervor. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu erhalten und das sportliche Schiessen zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Ausbildung des Nachwuchses und die Pflege guter Kameradschaft.
- In den vorliegenden Statuten ist zwecks besserer Lesbarkeit ausschliesslich die maskuline Form niedergeschrieben, in ihr eingeschlossen und gleichbedeutend ist die feminine Form.
- Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schützenbund des Seebezirks (SBS), dem Freiburger Kantonschützenverein (FKSV) und dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

## II. Mitgliedschaft

- Art. 2** Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorenveteranen), Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.
- Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 16. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.
- Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).
- Die Aktivmitglieder unterteilen sich in Aktive mit Lizenz und ohne Lizenz und haben an den Versammlungen Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Aktivmitglied mit Lizenz:** lizenziert in der SG Cordast-Burg-Guschelmuth, nimmt an vereinsinternen und lizenzpflichtigen Anlässen teil.
- Aktivmitglied ohne Lizenz:** Nicht lizenziertes Aktivmitglied, nimmt nur an vereinsinternen und von der Lizenz befreiten Anlässen teil.
- Passivmitglied:** Ehemaliges Aktivmitglied, welches nicht mehr als aktiver Schütze an Schiessanlässen teilnimmt. Passivmitglieder haben an den Versammlungen Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Jugendliche, nehmen an den Aktivitäten der Gesellschaft teil, im gleichen Rahmen, wie wenn sie Mitglieder wären. Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

- 
- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt hat schriftlich oder mündlich bei einem Vorstandsmitglied zu geschehen. Über Aufnahme oder Abweisung entscheidet die ordentliche Generalversammlung.  
Der Vorstand hat das Recht, neu eintretende Mitglieder aufzunehmen. Dieselben geniessen gleiche Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.  
Die endgültige Aufnahme erfolgt an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Anmeldung zum Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied hat schriftlich oder mündlich bei einem Vorstandsmitglied zu geschehen. Über Annahme oder Abweisung entscheidet der Vorstand.
- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.  
Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.  
Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.  
Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.
- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6 <sup>1</sup> Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.  
<sup>2</sup> Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.  
<sup>3</sup> Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

---

Art. 7 Der Vereinsaustritt ist dem Präsidenten schriftlich zu erklären und hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr rechtswirksam.  
Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 8 Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:  
Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben.  
Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

### **III. Organisation**

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:  
Generalversammlung  
Vorstand  
Rechnungsrevisoren

Art. 10 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und hat folgende Obliegenheiten und Kompetenzen:  
Genehmigung des Protokolls  
Genehmigung des Jahresberichtes  
Genehmigung der Jahresrechnung  
Festsetzung der Jahresbeiträge  
Genehmigung des Budgets  
Festsetzen der Finanzkompetenz des Vorstandes für einmalige Ausgaben  
Mutationen  
Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich  
Ernennung von Ehrenmitgliedern  
Ehrung erfolgreicher Schützen  
Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen  
Genehmigung des Jahresprogramms  
Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern  
Revision der Statuten  
Fusion und Auflösung des Vereins

Art. 11 Generalversammlungen können einberufen werden:  
- durch den Vorstand  
- auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder  
Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

- 
- Art. 12 <sup>1</sup> Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 10 Tage vorher, unter Nennung der Traktanden, bekannt gegeben wurde.
- <sup>2</sup> Anträge von ausserordentlicher Bedeutung an die Generalversammlung, müssen mindestens innert 3 Tagen nach Versand der Einladung schriftlich begründet bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden.
- <sup>3</sup> Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Art. 13 Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten) selbst.
- Art. 14 Die Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Es werden 2 Revisoren und 1 Ersatzrevisor gewählt.

#### **IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren**

- Art. 15 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, Schiesssekretär, Schützenmeister, Jungschützenleiter, Munitionsverwalter, Materialverwalter, sowie weiteren Mitgliedern (je nach Vereinsstruktur). Mehrfachfunktionen sind möglich.
- Art. 16 <sup>1</sup> Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Generalversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:
- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
  - Aufstellen des Schiessprogramms
  - Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
  - Vermögensverwaltung
  - Aufstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung
  - Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
  - Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlungen
  - Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
  - Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, welche jährlich durch die Generalversammlung festgelegt wird
- <sup>2</sup> Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Generalersammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht.
- Er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

- 
- 3 Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.
- 4 Der Sekretär ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er fasst den Schiessbericht und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses.
- 5 Der Schiessesekretär ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzern von Leihwaffen.
- 6 Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er nach Möglichkeit Zins tragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.
- 7 Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse besucht haben. Einem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen.
- 8 Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen und des Nachwuchses verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- 9 Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- 10 Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.
- 11 Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 17 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 19 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

---

## **V. Finanzielles**

- Art. 20 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 21 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- Art. 22 Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

- Art. 23 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 24 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.  
Die Beschlussfassung erfolgt an einer Generalversammlung.
- Art. 25 Die Auflösung des Vereines kann erfolgen,  
auf Antrag des Vorstandes oder  
auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.  
Die Auflösung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 26 Bei Auflösung des Vereins infolge Fusion mit oder Integration in einen anderen Verein mit gleichem Zweck, werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum dem Nachfolgeverein oder dem aufnehmenden Verein zu Eigentum übertragen.  
Andernfalls beschliesst die diesbezüglich einberufene Generalversammlung über die Verwendung/Aufteilung des gesamten Vermögens.
- Art. 27 Vorstehende Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19. Januar 2011 angenommen worden.  
Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Freiburger Kantonschützenverein und die kantonale Militärverwaltung in Kraft.

---

**Genehmigung Schützengesellschaft  
Cordast-Burg-Guschelmuth**

Guschelmuth/Muntelier, den 19. Januar 2011

**Der Präsident:**  
Jean-Marc Sciboz

**Die Sekretärin:**  
Priska Hug-Mäder

**Genehmigung  
Freiburger Kantonalschützenverein:**

Freiburg, den 3. März 2011

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Genehmigung  
Militärdirektion des Kantons Freiburg**

Freiburg, den 7. März 2011

Der Militärdirektor: